

Um die Fähigkeit der Banken zur Kreditvergabe und zum Ausgleich coronabedingter Verluste zu maximieren, hat die Europäische Kommission am 28.4.2020 einige gezielte „Sofort“-Änderungen an den Bankaufsichtsvorschriften der EU (der Eigenkapitalverordnung) vorgeschlagen. Es handelt sich um außergewöhnliche temporäre Maßnahmen, mit denen die unmittelbaren Folgen der Coronakrise abgemildert werden sollen, heißt es dazu in EU Aktuell desselben Tags. Hierzu zählten die Anpassung des Zeitplans für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards auf das Kapital der Banken, eine günstigere Behandlung von Garantien, die während der Krise gewährt werden, die Verschiebung des Anwendungsbeginns des Puffers bei der Verschuldungsquote und die Änderung der Art und Weise, wie bestimmte Risikopositionen von der Berechnung der Verschuldungsquote ausgenommen werden. Darüber hinaus wolle die Kommission mehrere bereits vereinbarte Maßnahmen vorziehen, mit denen Banken ein Anreiz zur Finanzierung von Arbeitnehmern, KMU und Infrastrukturprojekten gegeben werden soll. Die Mitteilung untermauert die jüngsten Verlautbarungen bspw. des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) oder der Europäischen Zentralbank, die sich für eine flexible Anwendung der Bilanzierungs- und Aufsichtsvorschriften ausgesprochen hatten. Die Kommission ermutigt Banken und Aufsichtsbehörden, die Flexibilität des Bilanzierungs- und Aufsichtsrahmens der EU zu nutzen. So werde in der Mitteilung bspw. darauf hingewiesen, dass die EU-Vorschriften erfreulicherweise eine gewisse Flexibilität bieten, wenn es darum geht, bei öffentlichen und privaten Krediten Tilgungspausen einzuräumen (EBA-Leitlinien vom 2.4.). Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßte das Maßnahmenpaket (PM DK vom 28.4.2020): „Die heute vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu einer Kapitalentlastung führen. Damit tragen sie dazu bei, dass unsere Banken und Sparkassen weiter und mehr dringend benötigte Kredite vergeben können [...]“, betonte *Marija Kolak*, Präsidentin des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken als diesjähriger Federführer der Deutschen Kreditwirtschaft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Anpassung von IFRS 16 vor dem Hintergrund von COVID-19

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 17.4.2020 per Videokonferenz getagt und eine Änderung des Leasing-Standards IFRS 16 vorgeschlagen, um Unternehmen bei der Bilanzierung von Mietkonzessionen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, zu unterstützen. Am 24.4.2020 hat der IASB die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen würden Leasingnehmer von der Pflicht zur Prüfung befreien, ob bestimmte COVID-19 bezogene Mietkonzessionen als Leasingmodifikationen anzusehen sind. Die Änderungen sollen den Leasingnehmern somit Erleichterungen bei der Bilanzierung von Mietkonzessionen gewähren und für solche Mietkonzessionen im Zusammenhang mit COVID-19 gelten, die die im Jahr 2020 fälligen Mietzahlungen reduzieren. Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen werden bis zum 8.5.2020 erbeten. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Stellungnahme zum Standardentwurf ED/2020/1 des IASB

-tb- Als Antwort auf den Standardentwurf ED/2020/1 „Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2“ (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16) des IASB hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) den Entwurf einer Stellungnahme dazu veröffentlicht. Das am 23.4.2020 veröffentlichte Dokument unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen des Standardentwurfs ED/2020/1 grundsätzlich. Die

EFRAG schlägt jedoch einige Klarstellungs- und Formulierungsanpassungen für den endgültigen Standard vor. Der Stellungnahmeentwurf kann bis zum 15.5.2020 kommentiert werden. Die vollständige Pressemitteilung ist unter www.efrag.org abrufbar.

EU: Übernahme von Änderungen an IFRS 3

Die Europäische Union (EU) hat im Amtsblatt vom 22.4.2020 die VO (EG) Nr. 2020/551 vom 21.4.2020 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der VO (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IFRS 3 „Definition von ‚Geschäftsbetrieb‘“ übernommen.

(www.drsc.de)

EFRAG Endorsement Status Report

Die EFRAG hat einen aktuellen Bericht zum Status des Übernahmeprozesses veröffentlicht, der die EU-Übernahme der IASB-Verlautbarung „Änderungen an IFRS 3 Definition von ‚Geschäftsbetrieb‘“ abbildet.

(www.drsc.de)

DRSC: Mitschnitte und Ergebnisbericht der Sitzungen der Fachausschüsse vom März/ April 2020

Die Mitschnitte der einzelnen Tagesordnungspunkte der 82. und 83. Sitzung des IFRS-Fachausschusses (FA) vom 23.3. und vom 27.4.2020 und der vierten Sitzung des Gemeinsamen FA vom 24.3.2020 sowie der Ergebnisbericht der Sitzungen vom 23./24.3.2020 sind unter www.drsc.de abrufbar.

DRSC: Sitzungen der FA im Mai 2020 – Tagesordnungen

Die Tagesordnungen für die Sitzungen der FA (84. Sitzung IFRS-FA, 5. Sitzung Gemeinsamer FA,

48. Sitzung HGB-FA) am 11./12.5.2020 stehen zum Download bereit.

DRSC: Jahresbericht 2019 und Quartalsbericht Q1/2020

Der DRSC-Jahresbericht 2019 ist unter <https://www.drsc.de/berichte/> auf Deutsch und unter <https://www.drsc.de/en/reports/> auf Englisch zum Download verfügbar. Der Bericht des DRSC zum ersten Quartal 2020 ist ebenfalls auf der DRSC-Homepage abrufbar.

BReG: Keine Mehrkosten durch andere bilanzielle Behandlung von Pfandflaschen

Die Bundesregierung (BReG) geht nicht davon aus, dass durch eine andere bilanzielle Behandlung von Pfandflaschen in Brauereien Mehrkosten innerhalb des Pfandkreislaufs für die Brauereibranche entstehen. Dies teilt die Regierung in ihrer Antwort (19/18439) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/17902) mit, die sich nach den Auswirkungen der aufgrund einer Rechtsänderung erforderlichen Auflösung der von den Brauereien gebildeten Rückstellungen für Norm-Pfandflaschen erkundigt hatte.

([hib 433/2020](https://www.bundestag.de/hib/433/2020) vom 27.4.2020)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Aktualisierung des IDW PH 9.970.33 und des IDW PH 9.970.80

Der Energiefachausschuss (EFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat IDW-Prüfungshinweise verabschiedet, die für die bevorstehende Prüfungssaison aktualisiert werden mussten:

- IDW-Prüfungshinweis „Besonderheiten der Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2019 (IDW PH 9.970.33)“,
- IDW-Prüfungshinweis „Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung